

SATZUNG

ZOOLOGISCHE GESELLSCHAFT
FRANKFURT VON 1858 E. V.



ZOOLOGISCHE
GESELLSCHAFT
FRANKFURT

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf eine geschlechtsneutrale Differenzierung verzichtet. Entsprechende Begriffe gelten im Sinne der Gleichbehandlung grundsätzlich für alle Geschlechter. Die verkürzte Sprachform beinhaltet keine Wertung.

SATZUNG DER ZOOLOGISCHEN GESELLSCHAFT FRANKFURT VON 1858 E. V.

§ 1 AUFGABENSTELLUNG

- (1) Die Zoologische Gesellschaft Frankfurt von 1858 e. V. mit Sitz in Frankfurt am Main (nachfolgend auch als „Gesellschaft“ oder „Verein“ bezeichnet) ist als Verein im Vereinsregister eingetragen.
- (2) Die Gesellschaft hat zwei Aufgabenstellungen:
 - a) Sie unterstützt die Erhaltung der biologischen Vielfalt weltweit und fördert somit den Tier- und Naturschutz. Dies erfolgt insbesondere durch den Schutz von Wildtieren in ihren Lebensräumen und durch den Schutz von Ökosystemen, wie zum Beispiel herausragende Wildnisregionen in aller Welt, auch in Schutzgebieten.
 - b) Sie fördert darüber hinaus die Erziehung und Volksbildung durch Unterstützung des Zoo Frankfurt. Dies erfolgt ausschließlich durch die Unterstützung der Umweltbildung und der Aufgabenstellung „Naturschutz“ des Zoos.
- (3) Die Gesellschaft besteht selbständig und unabhängig neben der Verwaltung des Zoo Frankfurt.
- (4) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO). Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Das Geschäftsjahr läuft vom 1. Januar bis zum 31. Dezember.

§ 2 MITTELVERWENDUNG

- (1) Die Gesellschaft führt die internationale Naturschutzarbeit sowie die Aktion „Hilfe für die bedrohte Tierwelt“ von Prof. Dr. Dr. h. c. Bernhard Grzimek fort. Die vorhandenen Mittel dürfen ausschließlich im Sinne der Aufgabenstellung (§ 1 Abs. (2) a)) für Naturschutzzwecke verwendet werden, wobei einer anderen Körperschaft oder juristischen Person des öffentlichen Rechts auch Mittel für die Verwirklichung vorgenannter steuerbegünstigter Zwecke im In- und Ausland zugewendet werden können. Die Zuwendung an eine beschränkt oder unbeschränkt steuerpflichtige Körperschaft des privaten Rechts setzt voraus, dass diese selbst steuerbegünstigt ist.
- (2) Die Mittel der Gesellschaft sind grundsätzlich zur Verfolgung der Aufgabe aus § 1 Abs. (2) a) einzusetzen. Sofern der Zuwendende eine anderweitige Mittelverwendung vorgibt oder der Vorstand einstimmig eine anderweitige Mittelverwendung beschließt, sind die Mittel – sofern gemeinnützigkeitsrechtlich zulässig – der Vorgabe oder dem Beschluss entsprechend einzusetzen.

Spendenmittel, die zur Förderung des Zoo Frankfurt zweckbestimmt vorhanden sind, können zu dessen Förderung (§ 1 Abs. (2) b)) verwendet werden.
- (3) Der Verein kann Stiftungen und Gesellschaften errichten und sich an Stiftungen und Gesellschaften beteiligen, soweit dies den in § 1 Abs. (2) genannten Zwecken dienlich ist. Er hat am 30. März 2001 die Stiftung „Hilfe für die bedrohte Tierwelt“, Förderstiftung der Zoologischen Gesellschaft Frankfurt von 1858 e. V., errichtet.

§ 3 MITGLIEDSCHAFT

- (1) Vollmitglied der Gesellschaft können natürliche oder juristische Personen werden, die in Textform (§ 126b BGB) einen Aufnahmeantrag als Vollmitglied gestellt und den ersten Jahresbeitrag beglichen haben. Über die Aufnahme als Vollmitglied der Gesellschaft entscheidet der Vorstand. Mitglieder, die der Gesellschaft bis zur Eintragung mit Beschluss der Mitgliederversammlung vom 10.09.2021 gefassten Satzungsänderungen im Vereinsregister beigetreten sind, sind Vollmitglieder der Gesellschaft.
- (2) Jede natürliche oder juristische Person kann Fördermitglied der Gesellschaft werden. Zur Aufnahme bedarf es eines Aufnahmeantrags in Textform (§ 126b BGB) und der Entrichtung des ersten Jahresbeitrags. Über die Aufnahme als Fördermitglied der Gesellschaft entscheidet der Vorstand. Fördermitglieder haben kein Stimmrecht.
- (3) Der Jahresbeitrag der Fördermitglieder und der Vollmitglieder wird vom Vorstand festgesetzt.
- (4) Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar und nicht vererblich.
- (5) Der Austritt aus der Gesellschaft hat in Textform (§126b BGB) zu erfolgen. Er ist zum Schluss eines Geschäftsjahres zulässig. Der Ausschluss aus dem Verein erfolgt durch Vorstandsbeschluss bei Vorliegen eines wichtigen Grundes.

§ 4 VORSTAND

- (1) Der Vorstand bestimmt die Richtlinien der Vereinstätigkeit. Er leitet die Gesellschaft und führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung durch.

Der Vorstand wählt mit einfacher Mehrheit einen Vorsitzenden (Präsident) und einen ersten und einen zweiten Stellvertreter (Vizepräsident).

- (2) Der Vorstand besteht aus bis zu acht Personen, zu denen der Präsident und zwei Vizepräsidenten gehören. Die Wahl des Vorstands erfolgt gemäß § 6 Abs. (7) für vier Jahre, wobei auch mehrfache Wiederwahl zulässig ist. Der jeweilige Vorstand bleibt bis zu einer Neuwahl im Amt.
- (3) Zu Vorstandsmitgliedern können nur gemäß § 4 Abs. (4) vorgeschlagene Vollmitglieder der Gesellschaft (§ 3 Abs. (1)) gewählt werden. Mit Beendigung der Mitgliedschaft in der Gesellschaft endet auch das Amt eines Vorstandsmitglieds. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus dem Vorstand aus, so kann die Mitgliederversammlung für die restliche Amtsdauer des Vorstands einen Nachfolger wählen.
- (4) Eine Findungskommission aus Mitgliedern des amtierenden Vorstands und Mitgliedern des Stiftungsrats der Stiftung „Hilfe für die bedrohte Tierwelt“ präsentiert geeignete Kandidaten für die Vorstandswahl. Der Vorstand beruft die Mitglieder der Findungskommission. Bei Bedarf können weitere sachverständige Personen in diese Findungskommission berufen werden. Vorschläge der Findungskommission müssen bis spätestens sechs Wochen vor der Mitgliederversammlung in Textform beim Präsidenten eingereicht werden. Später eingehende Vorschläge können nicht berücksichtigt werden.
- (5) Jedes Vollmitglied der Gesellschaft (§ 3 Abs. (1)) und auch der Vorstand selbst kann der Findungskommission (§ 4 Abs. (4)) Vorschläge für Vorstandskandidaten unterbreiten.
- (6) Der Vorstand tritt mindestens zweimal im Jahr zu einer Sitzung zusammen. Eine Sitzung kann auch in virtueller Form stattfinden, ohne dass die physische Anwesenheit der Vorstandsmitglieder an einem Versammlungsort erforderlich ist. In diesem Fall können Stimmrechte auch im Wege der elektronischen Kommunikation ausgeübt werden. Mischformen in der Art der Durchführung sind zulässig.

- (7) Der Geschäftsführer (§ 5) nimmt in der Regel an den Sitzungen teil; er hat kein Stimmrecht. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der teilnehmenden Vorstandsmitglieder. Bei etwaiger Stimmengleichheit entscheidet der Präsident, in seiner Abwesenheit der erste, gegebenenfalls der zweite Vizepräsident. Sind weder Präsident noch Vizepräsidenten anwesend, entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters, der zu Beginn der Sitzung zu wählen ist. Ist ein Ehrenpräsident gewählt, ist er berechtigt, an den Sitzungen des Vorstands ohne Stimmrecht als Gast teilzunehmen. Die Mitglieder des Stiftungsrats der Stiftung „Hilfe für die bedrohte Tierwelt“ sind berechtigt, an den Sitzungen des Vorstands ohne Stimmrecht als Gäste teilzunehmen.
- (8) Dem Vorstand obliegt insbesondere die Aufgabe, jährlich die von der Geschäftsführung zum Jahresende vorzulegenden Vorschläge für das Arbeitsprogramm zu beschließen, den Jahreshaushalt aufzustellen und das Vermögen der Gesellschaft zu verwalten. Ferner beschließt der Vorstand den von dem Geschäftsführer vorgelegten Geschäftsbericht, der für die Entgegennahme durch die Mitgliederversammlung bestimmt ist. Der von einem Abschlussprüfer testierte Jahresabschluss ist dem Vorstand vorzulegen. Der Vorstand kann Ausschüsse bestellen und ihnen die Vorbereitung bestimmter Projekte übertragen. Dem Vorstand obliegt die Benennung der Mitglieder des Stiftungsrats der Stiftung „Hilfe für die bedrohte Tierwelt“. Die Wahl der Stiftungsratsmitglieder erfolgt mit einfacher Mehrheit.
- (9) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Präsident und bis zu zwei Vizepräsidenten. Jeder von ihnen hat Alleinvertretungsrecht.

§ 5 GESCHÄFTSFÜHRUNG

- (1) Der Vorstand bestellt einen Geschäftsführer, der die laufenden Geschäfte innerhalb des vom Vorstand festgelegten Rahmens zu führen hat. Dieser soll als Experte auf dem Gebiet des Naturschutzes ausgewiesen sein. Der Geschäftsführer benennt im Einvernehmen mit dem Vorstand einen Stellvertreter.
- (2) Die Bestellung des Geschäftsführers erfolgt durch einstimmigen Beschluss des Vorstands. Die Einzelheiten der Aufgaben des Geschäftsführers werden in einer vom Vorstand zu beschließenden Geschäftsordnung niedergelegt. Der Geschäftsführer kann auch als Vertreter im Sinne des § 30 BGB für bestimmte Aufgabengebiete bestellt werden.

§ 6 MITGLIEDERVERSAMMLUNG

- (1) Die Mitgliederversammlung wird vom Präsidenten, in seinem Verhinderungsfalle von einem Vizepräsidenten einberufen. Die Einberufung kann in Textform, durch Ankündigung in der Mitgliederzeitschrift oder schriftlich erfolgen. Sie muss regelmäßig, mindestens einmal jährlich, stattfinden. Die Einladung erfolgt wenigstens drei Wochen vor der Versammlung.
- (2) Soweit diese Satzung keine besondere Form vorsieht, kann eine Mitgliederversammlung auch in virtueller Form stattfinden, ohne dass die physische Anwesenheit der Mitglieder an einem Versammlungsort erforderlich ist. In diesem Fall können Mitgliederrechte (insbesondere das Stimm- und Wahlrecht) auch im Wege der elektronischen Kommunikation ausgeübt werden. Mischformen in der Art der Durchführung sind zulässig.
- (3) Mitglieder, die juristische Personen sind, haben ihre Bevollmächtigung mit einem rechtsgültigen Nachweis zu belegen.

- (4) Anträge zur Mitgliederversammlung müssen wenigstens zwei Wochen vorher bei dem Vorstand in Textform eingereicht und begründet werden.
- (5) Die Mitgliederversammlung ist immer beschlussfähig, bei der Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmberechtigt bei Änderungen der Satzung, bei Wahlen zum Vorstand sowie der Beschlussfassung über die Auflösung der Gesellschaft sind nur Vollmitglieder im Sinne des § 3 Abs. 1, die eine ununterbrochene Vereinszugehörigkeit von mindestens zwei vollen Geschäftsjahren aufweisen. Zu einer Satzungsänderung ist eine Mehrheit der abgegebenen Stimmen von drei Viertel erforderlich.
- (6) Versammlungsleiter ist der Präsident, in seiner Abwesenheit der erste, gegebenenfalls der zweite Vizepräsident. Sind weder Präsident noch Vizepräsidenten anwesend, bestimmt der Vorstand mit einfacher Mehrheit den Versammlungsleiter.
- (7) Die Wahl des Vorstands erfolgt en bloc, das heißt, es wird über alle Kandidaten gleichzeitig abgestimmt (Blockwahl), wenn nicht mehr Kandidaten zur Wahl stehen, als in den Vorstand zu wählen sind. Bei der Blockwahl hat jedes Mitglied nur eine Stimme, sodass nur entweder alle Bewerber gemeinsam gewählt werden können oder ihnen insgesamt die Stimme versagt werden kann.

Für die Blockwahl gelten die Regelungen zur Beschlussfassung entsprechend. Werden die Kandidaten im Wege der Blockwahl abgelehnt, kann eine Einzelwahl je Kandidat erfolgen, wenn mehr als zwei Drittel der anwesenden Mitglieder der Mitgliederversammlung dies verlangen. Stehen mehr Kandidaten zur Wahl als in den Vorstand zu wählen sind, erfolgt die Wahl in offener Abstimmung als Einzelwahl.

- (8) Die Beurkundung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung geschieht durch den Schriftführer, welcher vom Versammlungsleiter bestimmt wird. Er und der Schriftführer haben die Niederschrift zu unterschreiben.

§ 7 AUFGABEN UND RECHTE DER MITGLIEDERVERSAMMLUNG

Der Mitgliederversammlung obliegt:

- a) Die Wahl des Vorstands,
- b) die Entgegennahme des Geschäftsberichtes des Vorstands,
- c) die Beschlussfassung über die Jahresrechnung,
- d) die Entlastung des Vorstands,
- e) die Beschlussfassung über Änderungen der Satzung,
- f) die Wahl des Abschlussprüfers nach Vorschlägen des Vorstands,
- g) auf Vorschlag des Vorstands Wahl eines Ehrenpräsidenten.

§ 8 AUFLÖSUNG DER GESELLSCHAFT

- (1) Einzig der Beschluss der Mitgliederversammlung, dass die Gesellschaft aufgelöst werden soll, bedarf der Mehrheit von drei Viertel aller stimmberechtigten Mitglieder, die zu einer mit dieser Tagesordnung unter Einhaltung der dreiwöchigen Einladungsfrist einberufenen Mitgliederversammlung einzuladen sind.
- (2) Nur für den Fall der Auflösung gilt weiter:
 - a) Ist die Versammlung nicht beschlussfähig, lädt der Vorstand innerhalb eines Monats zu einer zweiten Mitgliederversammlung mit gleicher Tagesordnung ein. Diese Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der Anwesenden beschlussfähig, so-

fern dies in der Einladung ausdrücklich mitgeteilt ist. Ein Auflösungsbeschluss erfordert dann lediglich eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen.

- b) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das für die Förderung des Zoos zweckgebundene Vermögen an den Zoo Frankfurt. Alle anderen Vermögenswerte und das verbleibende Eigentum fallen an die Stiftung „Hilfe für die bedrohte Tierwelt“. Der Zoo Frankfurt und die Stiftung „Hilfe für die bedrohte Tierwelt“ haben das zugefallene Vermögen/die Vermögenswerte/das verbleibende Eigentum unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke entsprechend der Aufgabenstellung nach § 1 zu verwenden.
- c) Sollten diese nicht mehr existieren, so fällt das Vermögen an eine mit § 8 Abs. (2) b) vergleichbare steuerbegünstigte Körperschaft oder juristische Person des öffentlichen Rechts, die ähnliche Ziele wie die Zoologische Gesellschaft Frankfurt von 1858 e. V. nach § 1 Abs. (2) a) verfolgt. Das angefallene Vermögen ist unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.

Frankfurt am Main, 10. September 2021

ZOOLOGISCHE GESELLSCHAFT FRANKFURT VON 1858 E. V.

Bernhard-Grzimek-Allee 1
60316 Frankfurt am Main

T: 069 94 34 46 0

E: info@zgf.de

I: www.zgf.de

SPENDENKONTO

IBAN: DE63 5005 0201 0000 0800 02

BIC: HELADEF1822